

II-3498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 11. März 78

Zl. 11.633/02-I 1/78

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a  
Parlament  
1010 W i e n

1614 IAB

1978 -03- 31

ZU 1642 IJ

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat  
Dipl.Ing. Riegler und Genossen (ÖVP),  
Nr. 1642/J, vom 3. Feber 1978  
betreffend offensichtlich unrichtige  
Beantwortung einer parlamentarischen  
Anfrage

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Riegler und  
Genossen (ÖVP), Nr. 1642/J, betreffend offensichtlich  
unrichtige Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Vermutung, daß ich mit der Errichtung des Büros für  
Grundsatzfragen und Koordination das Ausschreibungsgesetz  
umgehen wollte, entbehrt jeder Grundlage. Bereits in meiner  
Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abg. Dipl.Ing. Riegler und Genossen, Nr. 1321/J,  
vom 1. Juli 1977, habe ich festgehalten, daß das Büro  
für Grundsatzfragen und Koordination im Laufe der Zeit  
zu einer organisatorischen Einheit erweitert werden soll,  
die einer Abteilung gleichwertig ist und daß eine Aus-  
schreibung erfolgen wird, wenn diese Gleichwertigkeit  
hergestellt ist.

- 2 -

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Wie ich bereits ausgeführt habe, war der Aufgabenbereich des Büros für Grundsatzfragen und Koordination im Zeitpunkt seiner Gründung für die Qualifikation als Abteilung nicht ausreichend. Dies insbesondere deswegen, weil dieser Organisationseinheit fast ausschließlich Mitkompetenzen und Koordinationskompetenzen zugewiesen wurden.

Zu 2.:

Meine Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nr. 1444/J hat korrekt den Sachverhalt dargestellt. Beim Büro für Grundsatzfragen und Koordination handelt es sich jedoch fast ausschließlich um Koordinationskompetenzen. Ich vertrete die Auffassung, daß Organisationseinheiten, die kaum Eigenkompetenzen haben, nur dann den Rang einer Abteilung erhalten sollen, wenn ihre Kompetenzen sehr umfangreich und sehr bedeutend sind. Im Fall des Büros für Grundsatzfragen und Koordination werden diese Voraussetzungen demnächst vorliegen, sodaß ich der offensichtlichen Anregung der Fragesteller, dieser Organisationseinheit die Stellung einer Abteilung zuzuerkennen, bald entsprechen kann.

Der Bundesminister:

